

Erster Teil:

Allgemeines zu Grundrechtskollisionen

I. Terminologie

A. Vermischung der Begriffe

Das Aufeinandertreffen divergierender Grundrechte wird vom VfGH terminologisch verschieden bezeichnet. So geht er einmal von einer Konfliktsituation,⁷⁷ ein anderes Mal von kollidierenden Grundrechtspositionen aus.⁷⁸

Auch in der österreichischen Literatur sind die Bezeichnungen nicht einheitlich. BERKA spricht bspw anfangs von einem „Rechtsgüterkonflikt“⁷⁹ zwischen Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsrechten des Einzelnen, von „konfligierenden Interessen“ und „Konfliktlösung“.⁸⁰ Er beschreibt „ein Spannungsverhältnis zwischen konkurrierenden Grundrechten“⁸¹ und lässt die Freiheit „mit höherrangigen Rechtsgütern kalli-

⁷⁷ VfSlg 11.567/1987: „Schon im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates (978 BlgNR, 15. GP) wird in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hingewiesen, nach dem auftretende Konfliktsituationen zu lösen sein werden.“

⁷⁸ VfSlg 18.018/2006: „Der Gesetzgeber hatte also sowohl das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG und Art 1 des 1. ZPEMRK) als auch das Grundrecht auf Kommunikationsfreiheit (Art 10 EMRK) zu beachten und dabei die konkurrierenden Grundrechtspositionen unter Berücksichtigung der in den Gesetzesvorbehalten angesprochenen Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen und auf diese Weise die damit zusammenhängenden Interessen der Parteien zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.“

⁷⁹ So zB die Überschrift in Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 199: „Die Verwirklichung der Kommunikationsfreiheit im Rechtsgüterkonflikt mit den Persönlichkeitsrechten des Einzelnen“.

⁸⁰ Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 200: „Weil freie Kommunikation zugleich Bindung einer freiheitlichen Gesellschaft ist, für die sie wertvolle Leistungen hervorbringt, zielt dieser Ausgleich auch auf eine Konfliktlösung zwischen gesellschaftlichen Informationsinteressen und entgegenstehenden Rechten des Einzelnen.“ Sowie 209: „In diese die Schutzwürdigkeit und den Schutzbereich der Persönlichkeitsrechte und der entgegenstehenden Interessen abzugrenzenden legislativen Entscheidungen gehen Annahmen über die tatsächliche Natur der Konfliktsituation, Prognosen über die Geeignetheit des rechtlichen Instrumentariums und seine Wirkungen, vor allem aber die rechtspolitische Präferenzentscheidung über die Gewichtung der konfligierenden Interessen ein.“

⁸¹ BERKA, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz in der digitalen Ära, 77: „Dass es sich beim Verhältnis zwischen der Medienfreiheit und den Persönlichkeitsrechten um ein Spannungsverhältnis zwischen konkurrierenden Grundrechten handelt, ist eine nicht weiter begründungsbedürftige Aussage.“

dier(en)⁸². Ähnlich sprechen GROF von „kollidierenden Interessensphären“⁸³ und KAHL/WEBER von einer „Kollision verschiedener Grundrechte“.⁸⁴

Auch in der deutschen Literatur bereiten Bezeichnungen Schwierigkeiten. So versteht HERZOG unter Grundrechtskonflikten „nicht Grundrechtskonkurrenzen“, sondern Konstellationen, in denen „zwei oder mehr Parteien, die miteinander in Streit liegen, sich jede für sich auf ein Grundrecht berufen können“.⁸⁵ Sehr wohl von „Konkurrenzsituationen“ spricht hingegen SCHULZ, wenn „beidseitig grundrechtlich geschützte Rechtspositionen betroffen sind und beide Bürger eine staatliche Leistung in Anspruch nehmen wollen“.⁸⁶ SCHWACKE verwendet den Oberbegriff der „grundrechtlichen Spannungslagen“.⁸⁷

⁸² BERKA, ZÖR 1986, 81: „Wegen dieser bewusst gewählten Technik wäre auch die Annahme eines allgemeinen (ungeschriebenen) Gemeinwohlvorbehalts, der die Freiheit immer schon dort enden ließe, wo ihr Gebrauch mit höherrangigen Rechtsgütern kollidiert, ebenso wenig tragfähig wie die Annahme eines allgemeinen Missbrauchsvorbehalts, der einer missbräuchlichen Inanspruchnahme einer Freiheit den Grundrechtsschutz entzieht.“

⁸³ GROF, ÖJZ 1991, 731: „Nach dem VfGH ist hier in erster Linie der (einfache) Gesetzgeber nicht nur – wie sonst üblich – durch den grundrechtlichen Vorbehalt ermächtigt, sondern in dieser besonderen Konstellation vielmehr dazu verpflichtet, eine ... Regelung zu erlassen, deren Inhalt dahin geht, den VollzugsBeh eine wechselseitige Abgrenzung der kollidierenden Interessensphären zu ermöglichen; innerhalb der durch die Grundrechtsvorbehalte eröffneten Bandbreite kommt ihm dabei ein – entsprechend seiner Aufgabe der wechselseitigen Abwägung von gegenläufigen Interessen vornehmlich durch die Verfassungsgebote der Verhältnismäßigkeit und der Sachgerechtigkeit (Gleichheitsgrundsatz) beschränkter – rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.“

⁸⁴ KAHL/WEBER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 191: „Gerät ein Prinzip zu einem (oder mehreren) anderen Prinzip(ien) in Gegensatz oder Widerspruch (zB Kollision verschiedener Grundrechte), tritt nicht – wie dies bei Regeln der Fall ist – ein Prinzip zugunsten des anderen gänzlich zurück, sondern beide Prinzipien sind gegeneinander abzuwägen und zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen.“ In Anlehnung an MORSCHER, JBl 2003, 610 und DUJMOVITS, Schutz religiöser Minderheiten nach der EMRK, 166 bezeichnet EBERHARD, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen, Rz 36 Grundrechtskollisionen als „systematische Grundrechtsschranken“.

⁸⁵ HERZOG, EuGRZ 1990, 484: „Unter Konflikten zwischen verschiedenen Grundrechten werden im folgenden nicht Grundrechtskonkurrenzen verstanden Echte Konflikte zwischen Grundrechten bestehen vielmehr darin, daß zwei oder mehr Parteien, die miteinander im Streit liegen, sich jede für sich auf ein Grundrecht berufen können, so daß die Gerichte zu entscheiden haben, welches Grundrecht schließlich dem anderen vorgehen soll.“

⁸⁶ SCHULZ, Grundrechtskollisionen im Berufssport, 25. „Gemeint sind Konkurrenzsituationen zwischen den Bürgern, wenn beidseitig grundrechtlich geschützte Rechtspositionen betroffen sind und beide Bürger eine staatliche Leistung in Anspruch nehmen wollen.“

⁸⁷ SCHWACKE, Grundrechtliche Spannungslagen, 1 f: „Erscheinungsformen grundrechtlicher Spannungslagen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle: Auf ein und denselben Sachverhalt finden mehrere Grundrechte Anwendung. ... Grundrechte verschiedener Grundrechtsträger stoßen aufeinander. ... Ein grundrechtlich geschütztes Individualrecht trifft auf ein Gemeinschaftsinteresse. ... Die subjektive Seite eines Grundrechts tritt einem verfassungsrechtlich gesicherten Institut gegenüber.“

Während LERCHE von „konkurrierenden Rechten“ und „Konflikten“⁸⁸ und MÜLLER von einer „Reibung des Grundrechts mit sich selbst oder mit anderen Grundrechten“⁸⁹ sprechen, wird – soweit ersichtlich – der Begriff der „Kollision von Grundrechtsbestimmungen“ erstmals von KLEIN in Jahr 1957 aufgebracht.⁹⁰ Auch BACHHOF lässt wenig später Grundrechte „miteinander kollidieren“.⁹¹ Ebenso erkennt NIPPERDEY eine „echte Kollision ... gleichwertiger Rechte.“⁹² Mit SAUER können sich Konkurrenzen im Grundrechtsbereich zu Kollisionen entwickeln.⁹³ Die absolute Vermischung der Begriffe wird bei LERCHE ersichtlich, der für grundrechtliche „Kollisionslagen“ die „Konfliktschlichtung“ als erforderlich ansieht und dabei auf „Regelungen in der Kategorie der ‚konkurrenzlösenden Normen‘“ verweist.⁹⁴

BETHGE stellt die Unsicherheit des terminologischen Umfelds anhand der beispielhaften Aufzählung der Begriffe Kollision, Konfrontation, Kumulation, Spannungslage, Gegensatz, Rivalität, Konflikt, Antinomie, Gegenläufigkeit, Widerstreit, Zusammenprall und Koordinierung dar, die einen „sanften Nebel“ ausströmen, „der die klassifikatorischen Konturen verschwimmen oder gar nicht erst aufkommen lässt“.⁹⁵

⁸⁸ LERCHE, *Übermaß und Verfassungsrecht*, 126: „Die Grundrechtsbegünstigten werden in diesen Fällen zum ‚Störer‘ (im weitesten Sinn) der Rechtssphäre jener, die durch den Gehalt des konkurrierenden Rechts begünstigt sind, und dieser umgekehrt zum ‚Störer‘ der erstgenannten. Besteht bei dem einen oder anderen Grundrecht eine ausreichende Ermächtigung zu eingreifenden oder prägenden Normen, so kann der entstehende Konflikt häufig durch den Gesetzgeber auf Kosten des einschränkbareren Grundrechts gelöst werden.“

⁸⁹ G. MÜLLER, *RdA* 1964, 123.

⁹⁰ VON MANGOLDT/KLEIN, *Das Bonner Grundgesetz*², Bd I (1957) XV. Die Schranken der Grundrechte, 125.

⁹¹ Dazu im Jahre 1958 BACHHOF, *Freiheit des Berufs*, 170 f.

⁹² Im Jahre 1960 NIPPERDEY, *Freie Entfaltung der Persönlichkeit*, 781. „Es besteht daher eine echte Kollision im Ausgangspunkt gleichwertiger Rechte, die als solche institutionell in der Rechtsordnung anerkannt sind, gegenseitig geachtet werden müssen und aufeinander abzustimmen sind.“ Später auch, 788: „Daher findet jedes Grundrecht begrifflich seine Grenze in den Rechten anderer, die somit als Schranke aller Grundrechte – also auch der formell unbeschränkten – anzusehen sind.“

⁹³ SAUER, *Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem*, 5: „Konkurrenzen im Grundrechtsbereich entwickeln sich nur zu Kollisionen, wenn sich aus den konkurrierend anwendbaren Grundrechtsordnungen sich widersprechende Normbefehle ergeben.“

⁹⁴ LERCHE, *Übermaß und Verfassungsrecht*² (1999) *Bemerkungen zur Wiederauflage*, XXI f. Auch BETHGE, *Grundrechtskollisionen*, Rz 31.

⁹⁵ BETHGE, *Grundrechtskollisionen*, Rz 27. Eine Aufstellung der verschiedentlich verwendeten Begriffe findet sich auch bei SCHWACKE, *Grundrechtliche Spannungslagen*, 2 mwN. Auch in der Schweiz werden die Begriffe „Grundrechtskonflikte“, „Grundrechtskonkurrenz“, „Grundrechtskollision“, „grundrechtliche Überschneidungen“ und „grundrechtliche Spannungslagen“ undifferenziert verwendet (ROHRER, *Beziehungen der Grundrechte untereinander*, 16).

In der zivil(prozessualen) Lehre werden unter Kollisionsrecht Streitigkeiten zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen verstanden.⁹⁶

Im englischen Sprachgebrauch hat sich für Grundrechtskollision un-differenziert der Ausdruck „conflicts“ durchgesetzt.⁹⁷ ZUCCA spricht in diesem Zusammenhang auch von „constitutional dilemma“.⁹⁸ Er definiert diesen Ausdruck zwar nicht, setzt ihn jedoch mit „conflicts of fundamental rights“ in Zusammenhang.⁹⁹

B. Begriffsbestimmung

Auch im nicht juristischen Sprachgebrauch sind diese Termini schwer voneinander zu unterscheiden: Das Österreichische Wörterbuch versteht unter Kollision einen Zusammenstoß, unter Konkurrenz einen Wettbewerb. Konflikt wird allgemein als Streit(fall) bezeichnet.¹⁰⁰

Die österreichische Literatur kennt (noch) keine klaren Abgrenzungen. Somit wird die deutsche Terminologie herangezogen, wo sich trotz der unterschiedlichen und oft irreführenden Vermischung eine klare und weithin anerkannte Bedeutung der Begriffe herauskristallisiert hat. Die Anwendbarkeit der deutschen Rechtsdogmatik auf die österreichische Rechtsordnung im Bereich der Begriffsbestimmung bereitet keine Probleme. Einzig die terminologische Abgrenzung verschiedener Ausdrücke, die nicht mit innerstaatlichen Regelungen in Verbindung stehen, ist betroffen.

Bei einer Grundrechtskollision stehen unterschiedliche grundrechtliche Schutzbereiche mindestens zweier Rechtssubjekte im Widerspruch.¹⁰¹

⁹⁶ Treffend SAUER, Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, 8: „Das Kollisionsrecht besteht aus Normen, die in Abgrenzung zu den so genannten Sachnormen darüber entscheiden, welche Sachnormen auf einen bestimmten Sachverhalt anwendbar sind. Das Kollisionsrecht ist damit *Rechtsanwendungsrecht* auf einer dem anzuwendenden Recht vorgelagerten Ebene.“ (Hervorhebungen im Original).

⁹⁷ Statt vieler AROSEMENA, Global Constitutionalism, 6; BREMS (Hrsg), Conflicts Between Fundamental Rights.

⁹⁸ ZUCCA, Conflicts of Fundamental Rights as Constitutional Dilemmas.

⁹⁹ Ibidem, 20: „conflicts of fundamental rights may entail constitutional dilemmas“ oder 24: „Thankfully, not all conflicts of fundamental rights are constitutional dilemmas.“

¹⁰⁰ BM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR (Hrsg), Österreichisches Wörterbuch. Der Begriff der Spannungslage wird nicht erwähnt.

¹⁰¹ BETHGE, Grundrechtskollisionen, Rz 1 spricht von einem „Widerstreits der Freiheitsrechte von zwei oder mehreren Grundrechtsinhabern mit der Folge gegenseitiger oder wechselseitiger Freiheitsbegrenzung“. Für BLAESING, Grundrechtskollisionen, 2 kann in zwei unterschiedlichen Konstellationen davon gesprochen werden: „1.) wenn aus den Gewährleistungen der Verfassung subjektive Berechtigungen verschiedener Grundrechtssubjekte resultieren, die sich im konkreten Fall überschneiden; 2.) wenn mehrere der in den Grundrechten verkörpert objektiven Werte gleichzeitig auf die übrige Rechtsordnung

Es liegen – mit anderen Worten – bei zwei verschiedenen Grundrechtsträgern jeweils verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor. Diese Schutzbereiche können aufgrund ihres Widerspruches nicht zugleich erfüllt werden. Um beim oben aufgeworfenen allgemeinen Sprachgebrauch zu bleiben, bedeutet die Grundrechtskollision einen Zusammenstoß verschiedener Schutzbereiche.

Aus diesem Grund ist auch der Terminus „Grundrechtskollision“ irreführend. Es kann niemals ein einzelnes Grundrecht mit sich selbst kollidieren. Da es sich – wie unten noch näher ausgeführt wird –¹⁰² stets um mehr als eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition handeln muss, ist der Begriff „Grundrechtskollision“ besser geeignet. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass zwar immer zwei verschiedene Rechtspositionen, sehr wohl aber desselben Grundrechts kollidieren können. Dies ist zB bei Demonstrationen und Gegendemonstrationen der Fall, die sich beide auf die Versammlungsfreiheit stützen. Es wird deshalb in der vorliegenden Arbeit weiterhin der gebräuchliche Begriff der „Grundrechtskollision“ verwendet. Ein Gebrauch von „Grundrechtskollisionen“ würde bloß zur Verwirrung beitragen.

Wie DUCOULOMBIER treffend hervorhebt, sind Grundrechtskollisionen in Wahrheit ein Widersprechen von staatlichen Verpflichtungen.¹⁰³ Deshalb wäre der Begriff „Grundrechtsverpflichtungskollisionen“ treffender.

Demgegenüber kann sich ein Rechtssubjekt bei der Grundrechtskonkurrenz auf mehrere Grundrechte bei Ausübung eines Sachverhalts berufen.¹⁰⁴ Eine Handlung wird demnach durch zwei verschiedene verfassungs-

ausstrahlen und dabei zu einer gegensätzlichen Beurteilung desselben Lebenssachverhalts führen“. EBERHARD, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen, Rz 35 spricht von einem „Widerstreit der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von zwei oder mehreren Grundrechtshabern mit der Folge gegenseitiger oder wechselseitiger Freiheitsbeschränkungen“. Nach HEß, Grundrechtskonkurrenzen, 49 ist dies dann der Fall wenn „zwei Grundrechtsgewährleistungen verschiedener Personen aufeinander (treffen)“ und „die personelle Gewährleistungsrichtung gegenläufig ist“. LEPA, DVBl 1972, 161 sieht darin „Fälle, die durch eine Grundrechtskonfrontation gekennzeichnet sind; Fälle also, in denen das eine Grundrecht auf Kosten des anderen Geltung beansprucht“. Ähnlich liegt (auf das Schweizerische Recht bezogen) für ROHRER, Beziehungen der Grundrechte untereinander, 18 eine Grundrechtskollision vor, „wenn sich verschiedene Grundrechtsträger zur Durchsetzung ihrer widerstreitenden Interessen auf Grundrechte berufen“. Nach STERN/SACHS, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 607 ist ausschlaggebend, dass „zwei oder mehr für tatsächliche Verhaltensweisen in Anspruch genommene Grundrechte gegeneinander (stehen).“

¹⁰² Dazu Kap II.B. des ersten Teiles.

¹⁰³ DUCOULOMBIER, Conflicts between Fundamental Rights and the ECtHR, 221 (FN 26): “As a matter of fact, we should talk about conflict of State’s obligations rather than about conflict of rights, as a pure horizontal effect does not exist in the European system.”

¹⁰⁴ Ähnlich sieht auch BERG, Grundrechtskonkurrenzen, 634 unter Bezugnahme auf *ders.*, Konkurrenzen schrankendivergenter Freiheitsrechte im Grundrechtsabschnitt des Grund-

gesetzlich gewährleistete Rechte geschützt, die sich nicht widersprechen, sondern nebeneinander stehen. Wieder unter Bezugnahme auf den nicht juristischen Sprachgebrauch ist jedoch der Begriff Konkurrenz – also ein Wettbewerb zweier Grundrechte – irreführend. Diese stehen vielmehr nebeneinander. Aus diesem Grund wäre der Begriff Grundrechtskumulation zutreffender.¹⁰⁵ Um jedoch die ohnehin schon herausfordernde Vereinheitlichung der Begriffe nicht zu gefährden, wird im Folgenden weiterhin der Ausdruck Grundrechtskonkurrenz verwendet.

Bei der Kollision hingegen steht ein Gegeneinander – also ein Widerspruch – der Grundrechte im Vordergrund.¹⁰⁶ Der Überbegriff der Grundrechtskonflikte fasst die Grundrechtskollision und die Grundrechtskonkurrenz zusammen.¹⁰⁷ Wieder unter Verwendung des allgemeinen Sprachgebrauchs sind damit sämtliche Streitfälle zwischen Grundrechten umfasst.

Abzugrenzen davon ist eine Grundrechtskombination, bei der die Grundrechte miteinander wirken.¹⁰⁸

gesetzes, 134, Grundrechtskonkurrenzen, „wenn ein Grundrechtsberechtigter mehrere Grundrechtsnormen für ein und denselben Sachverhalt beansprucht“. Für BLAESING, Grundrechtskollisionen, 2 sind dies Situationen, „bei denen ein Bürger den Schutz mehrerer Grundrechte gleichzeitig in Anspruch nimmt“. Diese treten bei SCHWABE, JA 1979, 191, auf, „wenn ein Hoheitsakt mehrere grundrechtliche Schutzbereiche einer Person betrifft und deshalb möglicherweise an mehreren Grundrechtsbestimmungen zu messen ist“. EBERHARD, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen, Rz 3 geht von einer Konstellation aus, „in der zwei oder mehrere schrankendivergente Grundrechte in der Person ein und desselben Grundrechtsträgers zusammentreffen“. Auch bei HEß, Grundrechtskonkurrenzen, 49 tritt dies dann auf, wenn für „einen Lebenssachverhalt ... mehrere Grundrechtsnormen zugunsten desselben Grundrechtsträgers tatbestandlich anwendbar“ sind. Auch HOFMANN, AöR 2008, 523. LEPA, DVBl 1972, 161 meint damit Fälle, „in denen auf eine und dieselbe Verhaltensweise mehrere Grundrechte Anwendung finden; Fälle also, die an die aus dem Strafrecht bekannte Figur der Idealkonkurrenz erinnern“. Ebenso versteht SAUER, Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, 4 „die parallele Anwendbarkeit mehrerer Rechtsnormen“ darunter.

¹⁰⁵ In diese Richtung ist EBERHARD, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen, Rz 10 zu verstehen, der in der Rsp des VfGH eine „Kumulation und nicht (eine) Verdrängung eines Grundrechts durch das andere“ erkennt. Später wird in Rz 13 ausdrücklich der Begriff „Grundrechtskumulation“ verwendet. Schließlich schlussfolgernd Rz 80: „Aus diesem rechtsstaatlichen Optimierungsgebot ergibt sich die Konsequenz, dass Grundrechtskonkurrenzen in aller Regel zu einer Kumulation von grundrechtlichen Ansprüchen führen.“

¹⁰⁶ Auch LEPA, DVBl 1972, 161: „Bei der Grundrechtskonkurrenz haben wir es mit einem Nebeneinander, bei der Grundrechtskollision mit einem Gegeneinander von Grundrechten zu tun.“

¹⁰⁷ LEPA, ibidem, fasst unter Grundrechtskonflikten sowohl Grundrechtskollisionen als auch Grundrechtskonkurrenzen zusammen. Auch in MERTEN/PAPIER (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd III (2009) gehen Grundrechtskonkurrenzen (§ 71) und Grundrechtskollisionen (§ 72) im Überkapitel Grundrechtskonflikte auf.

¹⁰⁸ Übereinstimmend BRECKWOLDT, Grundrechtskombinationen, 20, für die sich Grundrechtskombinationen dadurch auszeichnen, dass „durch ein Zusammenwirken der Kom-

II. Definition einer Grundrechtskollision

Eine Grundrechtskollision liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Es müssen (B) verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte von (A) mindestens zwei Grundrechtsträgern – wobei (C) wenigstens bei einem eine staatliche Gewährleistungspflicht besteht – (D) nicht zugleich befriedigt werden können. Diese Kriterien werden nunmehr näher erläutert.

A. Personenmehrheit

Eine Grundrechtskollision ist erstens durch mehrere Grundrechtsträger gekennzeichnet.¹⁰⁹ Rechte des Demonstranten treffen auf jene des Geschäftsbetreibers oder eines anderen Demonstranten.¹¹⁰ Ein Prominenter will seine Rechte gegenüber jenen des Journalisten durchsetzen,¹¹¹ und ein Religiöser gegenüber dem Karikaturisten.¹¹² Auch Rechte des potenziellen Opfers kollidieren mit jenen des mutmaßlichen Mörders oder Kidnappers.

In diesem Punkt liegt auch das Hauptunterscheidungsmerkmal zur Grundrechtskonkurrenz. Diese kennzeichnet sich in erster Linie durch eine

binationsbestandteile eine Modifikation des (subjektiv-rechtlichen) Grundrechtsschutzes bewirkt wird“. Der Unterschied zur Grundrechtskollision liege darin, dass, „die verbundenen Grundrechte ... hingegen gerade *miteinander* (wirken)“ (22, Hervorhebungen im Original).

¹⁰⁹ Auch BETHGE, Grundrechtskollisionen, Rz 1; BLAESING, Grundrechtskollisionen, 2; DUCOULOMBIER, Conflicts between Fundamental Rights and the ECtHR, 219: „(C)onflicts between fundamental rights imply two rights holders, each trying to make their own right prevail over the other's right.“ EBERHARD, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen, Rz 35; HEß, Grundrechtskonkurrenzen, 49; LEPA, DVBl 1972, 161 (166); PISCHEL, JA 2006, 358; ROHRER, Beziehungen der Grundrechte untereinander, 18; STERN/SACHS, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 607. Ebenso SHIRVANI, DÖV 2014, 174: „Hierbei stehen nicht so sehr grundrechtliche Aspekte im bipolaren Staat-Bürger-Verhältnis im dogmatischen Fokus, sondern polygonale Rechtsbeziehungen, insbesondere Dreiecksbeziehungen, sowie staatliche Schutzpflichten für gefährdete Grundrechtspositionen bei grundrechtsradizierten Konflikten.“ Er spricht unter Bezugnahme auf DREIER, Vorbem Rz 159, von „Konstellationen widerstreitender Freiheitsausübungsansprüchen verschiedener Grundrechtsträger“.

¹¹⁰ So zB VfSlg 18.601/2008 = ÖZW 2010, 47 (PöSCHL); 19.741/2013 = NLMR 2013, 216 mwN; VfGH 13.9.2013, B 1443/2012; EBERHARD, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen, Rz 45.

¹¹¹ Dazu der zweite Teil.

¹¹² Zum Spannungsverhältnis zwischen Meinungs- bzw Kunstfreiheit und Religionsfreiheit zB EGMR 20.9.1994, *Otto-Preminger-Institut*, 13.470/87 = ÖJZ 1995, 154 = NLMR 1994, 292 = JBl 1995, 304 = MR 1992, 35 und 25.11.1996, *Wingrove*, 17.419/90 = ÖJZ 1997, 714. Dazu CORNILS, AfP 2013, 199; ISENSEE, AfP 2013, 189; LIENBACHER, Religiöse Rechte, Rz 30.

Person, die mehrere Grundrechte gleichzeitig in Anspruch nimmt.¹¹³ So kann sich ein Pfarrer, der in der Sonntagspredigt die soziale Kälte der Innenpolitik anprangert, einerseits auf die Religions- aber auch auf die Meinungsfreiheit berufen.

In seltenen Ausnahmefällen kann eine Grundrechtskollision in nur einer Person bestehen.¹¹⁴ Ein dahingehender Fall liegt der Entscheidung PRETTY des EGMR zugrunde.¹¹⁵ Eine todkranke Frau ersucht um Straffreiheit für jene Person, die ihr behilflich sein soll, sich das Leben zu nehmen. Innerstaatliche Regelungen stellen jedoch genau diese Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe. In dem konkreten Fall trifft die Verpflichtung, das Leben zu erhalten (Art 2 EMRK), auf das Recht auf Selbstbestimmung und damit verbunden auf den Wunsch zu sterben (Art 8 EMRK).¹¹⁶

Grundrechtliche Verpflichtungen wirken jedoch gegeneinander, während jene bei der Grundrechtskonkurrenz nebeneinander zur Geltung kommen. Deshalb führt auch letztere Bezeichnung in die Irre. Beide Grundrechte stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen oder verstärken sich. Aus diesem Grund wäre die Bezeichnung Grundrechtskumulation naheliegender und verständlicher.¹¹⁷

B. Vorliegen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

Seit es Menschen gibt, treffen unterschiedliche Interessen aufeinander.¹¹⁸ In solchen Fällen spricht man von Interessenkollisionen. Beispiele

¹¹³ Neben der oben angeführten Literatur auch BLECKMANN/WIETHOFF, DÖV 1991, 722. Ähnlich LINDNER, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 484: „Eine echte Konkurrenz liegt nur vor, wenn ein einziger Lebenssachverhalt mehrere Grundrechtsbestimmungen eines Grundrechtsberechtigten berührt.“ (Hervorhebung im Original). Auch PISCHEL, JA 2006, 358 mwN: „Eine Konkurrenz ist dabei charakterisiert durch die Mehrheit von Grundrechten, die der Einzelne mit seiner Handlung verwirklicht, eine Kollision durch die Mehrheit von Berechtigten, deren grundrechtliche Gewährleistungen im Widerstreit zu einander stehen.“

¹¹⁴ Auch BLAESING, Grundrechtskollisionen, 9 mit Bezug eine Entscheidung des deutschen BVerfG 21.2.1962, 1 BvR 198/57, BVerfGE 14, 21. Ein Polizist verpflichtet sich bei Begründung seines Dienstverhältnisses, während eines gewissen Zeitraums nicht zu heiraten. Wenig später wird er entlassen, da er gegen diese Auflage verstoßen hat. Das BVerfG erblickt darin eine Kollision zwischen dem Recht auf Eingehung selbstgewählter Bindungen (gestützt auf das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art 2 Abs 1 GG) und Schutz der Ehe und Familie nach Art 6 Abs 1 GG.

¹¹⁵ 29.4.2002, *Pretty*, 2346/02.

¹¹⁶ Zu dieser Konstellation auch EGMR 20.1.2011, *Haas*, 31.322/07 = NLMR 2011, 20; 14.3.2013, *Gross*, 67.810/10 = NLMR 2013, 162. Statt vieler SALAMUN, JRP 2014, 147; WEIGEL, JRP 2014, 241.

¹¹⁷ Dazu schon Kap I.B. des ersten Teiles.

¹¹⁸ Auch ZUCCA, Conflicts of Fundamental Rights as Constitutional Dilemmas, 28: “All legal/constitutional issues are conflicts and by the same token none of them is a genuine